

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 34

Artikel: Gesezes-Entwurf über die Mittelschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:
Halbjährl. Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franto d. d. Schweiz.

Nr. 34.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rpp.
Wiederhol. 5 „
Sendungen franco!

Bernisches

Bolffschulblatt.

24. August.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Gesetzes-Entwurf über die Mittelschulen.

(Schluß.)

II. Kantonschulen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Aufnahme in dieselbe darf in der Regel nur nach zurückgelegtem 16. Altersjahr nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplane nothwendigen Kenntnisse geschehen.

§. 38. Die Anstellung der Lehrer geschieht nach öffentlicher Ausschreibung, entweder in Folge einer öffentlichen Prüfung oder bei Männern von anerkannter Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit in Folge Berufung, nach Anhörung der Kantonschulkommission durch den Regierungsrath. Die Amtsdauer derselben ist auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 39. Die jährliche Besoldung der Hauptlehrer ist nach den im §. 11 bezeichneten Verhältnissen vom Regierungsrath zu bestimmen und beträgt bis Fr. 3000.

Diejenige der Hülfslehrer bis zu Fr. 800. Für die Progymnasialklassen gilt die Bestimmung des §. 11.

§. 40. Die Gemeinden Bern und Pruntrit haben, insoweit dem Bedürfniß nicht bereits entsprochen, außer den allfälligen bisherigen Leistungen für die höhern Schulen, jedenfalls noch für zweckmäßige Lokalitäten, Unterhalt derselben, Beheizung und Beleuchtung, sowie für die Einrichtungen zum Turnen und zu militärischen Übungen, und endlich für die Einrichtung eines botanischen Gartens, physikalischen Kabinets, chemischen Laboratoriums, einer mechanischen Werkstätte, einer entsprechenden Bibliothek und naturwissenschaftlichen Sammlung zu sorgen.

Den Umfang dieser Leistungen bestimmt der Regierungsrath.
Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

In Betreff der Leistungen der Gemeinde Bern kann insoweit von der vorhergehenden Bestimmung, sowie von derjenigen des §. 4 abgewichen werden, als die Ausgaben derselben für ihre Realschule in Rechnung gebracht werden dürfen.

§. 41. Das Schulgeld für jeden Kantonsschüler beträgt Fr.

Es sind an jeder Kantonsschule wenigstens vier Freiplätze zu errichten.

§. 42. Der Regierungsrath wird für Bildung eines Kantonsschulguts sorgen. Dasselbe soll durch ein Eintritts- und jährliches Unterhaltungsgeld gebildet werden.

§. 43. In Bezug auf Entlassung, Einstellung, Abberufung, Entfernung aus dem Lehrerstande, allgemeine Pflichten, Rechte der Wittwe und Kinder eines Lehrers, Nebenbeschäftigung, Annahme von Aemtern, Stellvertretung, Amtseid, gelten die hierauf bezüglichen Bestimmungen für die Bezirksschullehrer.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die Kantonsschule in Bern.

§. 44. Die Kantonsschule in Bern umfasst die bisher zu derselben gehörenden Anstalten. Sie besteht und zerfällt in Zukunft in:

- 1) die Elementarschule;
- 2) das Progymnasium;
- 3) das Gymnasium. Beide letztern mit parallel gehenden Literar- und Realabtheilungen.

§. 45. Die Schüler beider Abtheilungen des Gymnasiums haben, wenn ihre Zahl nicht zu groß ist, den Unterricht in denjenigen Fächern, deren Natur und Zweck es erlaubt, gemeinschaftlich.

§. 46. Die Lehrgegenstände am Progymnasium sind die im §. 30 vorgeschriebenen. Es gilt für dasselbe auch der §. 31, betreffend den gemeinschaftlichen Unterricht.

§. 47. Die Lehrgegenstände an der Literarabtheilung des Gymnasiums sind:

- 1) Religion;
- 2) deutsche Sprache und Literatur;
- 3) lateinische " " "
- 4) griechische " " "
- 5) hebräische " " "
- 6) französische " " "
- 7) Geschichte;
- 8) Mathematik;
- 9) Naturwissenschaften;
- 10) Zeichnen und Gesang; Turnen und militärische Übungen.

§. 48. Diejenigen an der Realschule dagegen sind:

- 1) Religion;
- 2) deutsche Sprache und Literatur;

- 3) französische Sprache und Literatur;
- 4) englische " " "
- 5) italienische " "
- 6) Geschichte;
- 7) Geografie und vaterländische Staatseinrichtung;
- 8) reine und angewandte Mathematik.
- 9) Naturgeschichte;
- 10) Physik und Chemie;
- 11) technisches Zeichnen;
- 12) Schönschreiben;
- 13) Gesang, Turnen und militärische Übungen.

B. Ueber die Kantonsschule in Bruntrut.

§. 49. Die Kantonsschule in Bruntrut besteht in:

- 1) einem Progymnasium;
- 2) einem Gymnasium, beide mit parallel gehenden Literar- und Realabtheilungen.

Es gelten auch für sie die Bestimmungen der §§. 45, 46, 47 und 48.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 50. Die nothwendigen näheren Bestimmungen über die Mittelschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, den Betrag der Schulgelder, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer, über das Prüfungswesen der Schüler und der Schulddisziplin wird der Regierungsrath freistellen.

§. 51. Die Behörden der sämmtlichen schon bestehenden öffentlichen Sekundarschulen, Progymnasien, Industrie- oder Realschulen und Gymnasien haben den Bestimmungen dieses Gesetzes Folge zu leisten. Da, wo dieses mit besondern Schwierigkeiten verbunden wäre, kann der Regierungsrath eine Verlängerung von höchstens einem Jahr gestatten.

§. 52. Da wo in einer Gegend bis dahin mehrere Bezirksschulen vom Staate unterhalten worden sind, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulassen, wird der Regierungsrath die bisherigen Unterstützungen noch bis fortzuerrichten ermächtigt. Nach diesem Zeitpunkt aber wird jeder Staatsbeitrag für diejenigen der bisherigen Anstalten, welche der Regierungsrath bezeichnen wird, aufhören.

§. 53. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz über die Sekundarschulen vom 12. März 1839, sind aufgehoben.

§. 54. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft und soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.